Protokoll

der ausserordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Meinisberg vom Dienstag, 25. April 2017, 20.00 Uhr, im Schulhaus

Vorsitz	Daniel Kruse, Gemeindepräsident
Sekretär	Kurt Mülchi, Gemeindeschreiber
Stimmberechtigte	926
Anwesende	23 oder 2.4%
Ohne Stimmrecht	Kurt Mülchi, Gemeindeschreiber Evelyne Weibel, Finanzverwalterin
Gäste ohne Stimmrecht	
Presse	Herr Flückiger, Bieler Tagblatt / Ortskorrespondent Herr Schürch, Grenchner Tagblatt
Versammlungsschluss	21.20 Uhr

Gemeindepräsident Daniel Kruse begrüsst alle Anwesenden zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung. Stimmberechtigt ist, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnhaft und angemeldet ist. Der Gemeinderat ist vollzählig anwesend. Gegen die Anwesenheit der Versammlungsteilnehmer werden keine Einwände angebracht. Die heutige Versammlung wurde durch Publikation im Anzeiger Büren und Umgebung Nr. 11 vom 16. März 2017 ordnungsgemäss einberufen.

Der Vorsitzende erklärt hiermit die Versammlung als stimm- und beschlussfähig.

Auf Vorschlag des Präsidenten werden Kunz Jakob und Kunz Reinhard als Stimmenzähler einstimmig gewählt.

Botschaft
Zu jedem Geschäft hat der Gemeinderat in der Botschaft Stellung genommen, welche jeder Haushaltung zugestellt wurde und auf der Homepage eingesehen und heruntergeladen werden konnte.

Nachfolgende **Traktandenliste** ist unbestritten und wird genehmigt.

1. **Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Meinisberg; Totalrevision**
   - Beratung und Genehmigung

2. **Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen der Einwohnergemeinde Meinisberg; Totalrevision**
   - Beratung und Genehmigung

3. **Mitteilungen**

4. **Verschiedenes**

Hinweis
Vor der eigentlichen Behandlung der Traktanden weist der Vorsitzende auf Art. 47 Abs. 2 OgR hin, wonach ein Stimmberechtigter in der Regel zum gleichen Gegenstand nur zweimal das Wort erhalten soll.

---

1. Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Meinisberg; Totalrevision
- Beratung und Genehmigung

Referent: Gemeindepräsident Daniel Kruse

Nachstehender Auszug aus der Botschaft ist Bestandteil des Protokolls und wird vollumfänglich darin integriert.

Ausgangslage

Im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen vom Herbst 2017 für die Amtsperiode 2018 bis 2021 hat der Gemeinderat beschlossen, die Gemeindestruktur den gesetzlichen Grundlagen und heutigen Bedürfnissen anzupassen. Hierfür wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt und eine Klausursitzung durchgeführt.

Folgende Erlasse aus dem Jahr 2001 werden per 1.1.2018 einer **Totalrevision** unterzogen:

Organisationsreglement (OgR)
Reglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen (RUWA)
Organisationsverordnung (OgV)

Die heutigen Bestimmungen wurden gestützt auf die Änderungen des übergeordneten Rechts sowie in Anlehnung an die Musterreglemente des Kantons und anderer Vorlagen revidiert.

Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zu den Entwürfen Stellung genommen. Vorliegende Fassungen sind aus gemeinderechtlicher Sicht rechtmässig und damit genehmigungsfähig.

Der SVP Meinisberg und pro Meinisberg wurden die neuen Gemeindeerlasse zur Vernehmlassung und Kenntnisnahme zugestellt.

An der Informationsveranstaltung vom 24.1.2017 wurden die Neuerungen der Bevölkerung näher vorgestellt und erläutert. Die angebrachten Anregungen wurden geprüft und soweit möglich berücksichtigt. Interessierte konnten die Entwürfe der neuen Dokumente bei der Gemeindeschreiberei einsehen oder auf der Homepage herunterladen und ausdrucken.

An der Sitzung vom 7.3.2017 hat der Gemeinderat das neue Organisationsreglement und das neue Reglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen für die öffentliche Auflage verabschiedet und der Gemeindeversammlung zur Genehmigung beantragt.

Die **Totalrevision der Organisationsverordnung (OgV)** obliegt dem Gemeinderat, aber erst nachdem erwähnte Reglemente rechtskräftig sind.

Organisationsreglement (OgR)

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Reduktion des Gemeinderates von 7 auf 5 Mitglieder. Damit sollen im Vergleich mit der Organisation umliegender Gemeinden schlankere Strukturen und kürzere Diskussionswege geschaffen werden. Gleichzeitig werden auch die Entscheidkompetenzen angepasst.
- Eine Gemeindefusion ist zurzeit kein Thema. Nur die Schlussabstimmung über den Zusammenschluss mit einer oder mehreren Gemeinden soll durch die Stimmberechtigten an der Urne erfolgen. Grundsatzabstimmungen sowie Stellungnahmen in Verfahren von Gemeindezusammenschlüssen werden wie bisher an der Gemeindeversammlung beschlossen.
- Die Versammlung beschliesst die Einsetzung des Rechnungsprüfungsorgans auf Vorschlag des Gemeinderates für die Dauer von 4 Jahren. Präzisierung der heutigen Bestimmung.
- Anpassung der Finanzkompetenzen
  - Die Versammlung beschliesst über neue, einmalige Ausgaben über Fr. 300'000 oder von Fr. 200'000 bis Fr. 300'000 wenn das Referendum zustande kommt.
  - Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000 abschliessend, bis Fr. 300'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

  Mit der Erhöhung der Finanzkompetenzen kann der Gemeinderat effizienter arbeiten, hat aber auch mehr Verantwortung.
- Die Verwaltungsorganisation und der Erlass von Verordnungen werden angepasst und ergänzt. Anstelle des bisherigen Ressortsystems erfolgt neu die Bildung und Organisation von Sachgebieten in der Organisationsverordnung des Gemeinderates.
- Die Versammlung erhält die Möglichkeit, die Amtszeit des Gemeinderates zu verlängern. Dies im Hinblick zur Gewährung der Kontinuität und Rekrutierung der Behördenmitglieder.
- Amtszwang: Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben. Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied des Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte. Neuer Artikel analog Musterreglement des Kantons.
- Personalbestimmungen: Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement (anstelle der bisherigen Personal- und Entschädigungsverordnung) geregelt. Im neuen Personalreglement wird u.a. auch die Entschädigung des Gemeinderates festgelegt.
- Übergangsbestimmungen: Die Gemeindeorgane werden erstmals am 22.10.2017 auf den 1.1.2018 nach diesem Reglement gewählt.
- Inkrafttreten: Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das AGR per 1.1.2018 in Kraft. Es hebt das OgR vom 25.4.2001 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

- Anhang I / Ständige Kommissionen:
  - Die Kommissionen werden neu von Amtes wegen durch die zuständigen Sachgebietsvorsteher des Gemeinderates präsidiert, die Finanzkommission ausgenommen.
  - Bisher gehörten 3 Mitglieder des Gemeinderates von Amtes wegen der Finanzkommission an. Neu wird die Anzahl Mitglieder von Amtes wegen auf 2 reduziert und der 3. Sitz aus der Mitte der Stimmberechtigten besetzt.
  - Ergänzung mit dem neu geschaffenen ständigen Wahl- und Abstimmungsausschuss.
- Formelle Anpassungen gestützt auf die kantonalen Vorschriften und die heutigen Gegebenheiten und Bedürfnisse.

Ergänzungen / Bemerkungen

Mittels Beamer und in Anlehnung zum vorstehenden Botschaftstext erläutert und begründet Gemeindepräsident Daniel Kruse die wichtigsten geänderten Artikel und die neue Fassung des Organisationsreglements.

Antrag des Gemeinderates

Die Totalrevision des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Meinisberg per 1.1.2018 ist in der vorliegenden Fassung zu genehmigen.

Diskussion / Fragen

Auf die Frage von Anton Siegenthaler wird festgestellt, dass sich die Kommission für Hoch- und Tiefbau aus 7 Mitgliedern zusammensetzt, davon werden 5 Mitglieder an der Urne gewählt und 2 Gemeinderäte gehören der KHT von Amtes wegen an.

Johannes Zweifel:
Ist das Reglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen (Traktandum Nr. 2) ins Organisationsreglement integriert?
Wie wurde der amtierende Gemeinderat gewählt und wie läuft das Wahlverfahren ab?

Antwort:
Es sind zwei verschiedene Reglemente worüber separat abgestimmt wird.
Die politischen Parteien und Gruppierungen haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen. Wenn nicht mehr Personen vorgeschlagen werden, als Sitze zu besetzen sind, finden stille Wahlen statt, was in den letzten Jahren der Fall war. Alle Stimmberechtigen haben die Gelegenheit, sich für eine Wahl zur Verfügung zu stellen. Im Moment ist noch nicht klar, ob es für die nächste Amtsperiode 2018 bis 2021 einen öffentlichen Urnengang gibt. Haupt- und Ergänzungswahlen werden jeweils im amtlichen Anzeiger publiziert. In den letzten Jahren bestand kein Andrang für die zu besetzenden Sitze.

Als Präsident von pro Meinisberg zeigt Rudolf Steiner anhand von Beispielen auf, wie schwierig es war, bei den letzten Wahlen für den Gemeinderat und die Kommission für das Bildungswesen Leute zu finden.

Ratstisch:
Nach der Genehmigung des Organisationsreglements und des Reglements über die Urnenwahlen und –abstimmungen durch den Kanton werden die Urnenwahlen nach den neuen Bestimmungen öffentlich ausgeschrieben. Dabei werden die Bedingungen und die Termine für

die Einreichung der Wahlvorschläge (Listen) bekanntgegeben. Das Informationsmaterial kann dann bei der Gemeindeschreiberei bezogen werden.
Gemeinderätin Regina Siegenthaler stellt fest, dass es für Ihre Amtstätigkeit viel einfacher gewesen wäre, wenn sie an der Urne gewählt worden wäre.
Es wäre schöner, wenn es im Herbst echte Wahlen geben würde.

Johannes Zweifel bemerkt, dass es schwierig ist in Meinisberg geduldet zu werden, wenn man eine andere Meinung vertritt. Wäre der Gemeinderat bereit, eine andere Meinung im Gremium zu ertragen?

Antwort:
Im Gemeinderat geht es manchmal auch laut zu und her. Es sind längstens nicht immer alle gleicher Meinung.
Herr Zweifel hat die Möglichkeit, für den Gemeinderat zu kandidieren.
Der Gemeinderat forciert von sich aus keine Urnenwahlen; wenn nötig führt er diese von Amtes wegen durch.

Brigitte Grütter Grindat stellt fest, dass die Reduktion des Gemeinderates von 7 auf 5 Mitglieder Mehrarbeit für jedes Ratsmitglied ergibt. Sind diese bereit, auch zusätzliche Arbeit zu leisten? Wäre es nicht besser, den Ist-Zustand zu belassen?

Antwort:
Es gibt verschiedene Ansichten. Die Aufgabenverteilung auf die 5 Gemeinderatsmitglieder soll gleichmässig erfolgen.
Die Verkleinerung des Rates hat den Nachteil, dass es 2 Meinungen weniger gibt.
Das neue Reglement soll zukunftsgerichtet sein und wiederum für 10 bis 15 Jahre gültig sein.
Für den Gemeinderat ist diese Lösung richtig, welche sich auch in umliegenden Gemeinden bewährt hat.
Der Rat kann bei der Aufgabenerfüllung nicht frei bestimmen, da auch er sich an die übergeordneten gesetzlichen Vorschriften halten muss.
Mit der Flexibilität für die Zuteilung der Sachgebiete wird die Auslastung der 5 Ratsmitglieder ausgeglichen.

Anton Siegenthaler schliesst sich dem Votum der Vorrednerin an. Es gibt immer mehr Arbeiten, die der Kanton auf die Gemeinden abwälzt. Er berichtet von negativen Erfahrungen mit anderen Gemeinden, welche den Gemeinderat bereits reduziert haben. Als zusätzliche Belastung kommt hinzu, dass Gemeinderäte neu auch die ihnen zugeteilten Kommissionen präsidieren müssen. Vom Arbeitsaufwand her hat er grosse Bedenken bei der Verkleinerung des Rates.

Antwort:
Der Gemeindepräsident der Nachbargemeinde Safnern hat mit der Reduktion des Gemeinderates von 7 auf 5 Mitglieder gute Erfahrungen gemacht und möchte diese nicht mehr rückgängig machen.

Marianne Maier möchte wissen, ob es bisher ein Problem war, wenn die Arbeitsbelastung der einzelnen Ratsmitglieder unterschiedlich war.

Antwort:
Es ist unbestritten, dass mit der Reduktion der Mitgliederzahl für jedes einzelne Ratsmitglied ein Mehraufwand entsteht. Deshalb ist vorgesehen, auch das Besoldungs- und Entschädigungssystem der Gemeinde anzupassen. Die Gemeinderäte sollen entsprechend ihrem Aufwand fair entschädigt werden.
Zuerst erfolgt die Wahl als Gemeinderat; die Verteilung der Sachgebiete erfolgt bei Amtsantritt unter den Ratsmitgliedern nach dem Anciennitätsprinzip.

Erwin Kunz findet die Verkleinerung des Gemeinderates und die Wahl durch das Volk grundsätzlich gut. Ausserdem möchte er wissen, wie viele Mitglieder an der Sitzung anwesend sein müssen, damit der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Antwort:
Die Mehrheit muss anwesend sein, also mindestens 3 Mitglieder.
Mit 5 Mitgliedern ist es einfacher einen Termin zu vereinbaren, als mit 7.

Reinhard Kunz bemerkt, dass die in stiller Wahl gewählten Ratsmitglieder kein schlechtes Gewissen haben müssen. Wenn etwas schief läuft, kommt dann schon die "Retourkutsche" aus der Bevölkerung.

Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates wird wie folgt angenommen:

Ja	18
Nein	3
Enthaltungen	2

2. Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen der Einwohnergemeinde Meinisberg; Totalrevision

- Beratung und Genehmigung

Referent: Gemeindepräsident Daniel Kruse

Nachstehender Auszug aus der Botschaft ist Bestandteil des Protokolls und wird vollumfänglich darin integriert.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Urnenöffnungszeiten: Die Urnen sind am Wahl- oder Abstimmungstag (Sonntag) mindestens eine Stunde offen zu halten (kantonale Vorschrift).
- Schaffung eines ständigen Wahl- und Abstimmungsausschusses von 3 bis 5 Personen, welcher durch den Gemeinderat für 2 Jahre gewählt wird. Die Entschädigung der Mitglieder wird im neu zu erlassenden Personalreglement geregelt. Mit dem ständigen Ausschuss werden die zu erfüllenden Aufgaben professionalisiert. Der Gemeinderat kann den ständigen Ausschuss durch nichtständige Mitglieder erweitern, welche für jede Wahl oder Abstimmung aus den Stimmberechtigten der Gemeinde gewählt werden.
- Ergänzungswahl: Die bisherige Frist von 10 Tagen zur Nominierung von Ersatzleuten hat in der Vergangenheit jeweils zu Problemen und Rechtsunsicherheit geführt. Die neue Fassung wurde mit dem AGR abgesprochen und ist genehmigungsfähig.
- Übergangsbestimmungen: Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer vom 1.1.2018 bis 31.12.2021 vom Herbst 2017 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.
- Inkrafttreten: Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das AGR per 1.1.2018 in Kraft und hebt dasjenige vom 25.4.2001 und weitere widersprechende Vorschriften auf.
- Formelle Anpassungen gestützt auf die kantonalen Vorschriften und die heutigen Gegebenheiten und Bedürfnisse.

Ergänzungen / Bemerkungen

Mittels Beamer und in Anlehnung zum vorstehenden Botschaftstext erläutert und begründet Gemeindepräsident Daniel Kruse die wichtigsten geänderten Artikel und die neue Fassung des Reglements über die Urnenwahlen und –abstimmungen.

Antrag des Gemeinderates

Die Totalrevision des Reglements über die Urnenwahlen und –abstimmungen der Einwohnergemeinde Meinisberg per 1.1.2018 ist in der vorliegenden Fassung zu genehmigen.

Diskussion / Fragen

Johannes Zweifel bemerkt, dass der Ausdruck Wahlmanipulation auch in der Schweiz immer häufiger zum Ausdruck kommt. Er findet das jetzige System mit dem Wahl- und Abstimmungsausschuss schlecht und gibt sein Misstrauen zum Ausdruck. Er und seine Frau sind seit 16 Jahren in Meinisberg wohnhaft und wurden bislang kein einziges Mal in den Ausschuss aufgeboten. Er stellt einen Demokratieverlust fest und möchte wissen, wie die Auswahl der Mitglieder erfolgt. Einer Anfrage für das Auszählen der Stimmen steht er offen gegenüber.

Antwort:
Die Auswahl bzw. das Aufgebot für die Mitarbeit im Ausschuss erfolgt anhand des Stimmregisters grundsätzlich in alphabetischer Reihenfolge. Angefragte, die zusagen, erhalten vom Gemeinderat eine Wahlanzeige. Säumige wurden auch schon gebüsst.
Alle Stimmberechtigten und auch Herr Zweifel haben das Recht, für das neue Gremium zu kandidieren.

Rudolf Steiner stellt fest, dass mit der Schaffung des ständigen Ausschusses die Auszählungsarbeiten professionalisiert werden und berichtet über seine eigenen Erfahrungen, die er in seiner damaligen Amtstätigkeit gemacht hat. Er hat grosses Vertrauen in die gewissenhafte Arbeit des Ausschusses. Auf den nun vorgeschlagenen ständigen Wahl- und Abstimmungsausschuss wird nun schon seit 20 Jahren gewartet.

Hugo Löffel berichtet über seine Erkenntnisse, welche er als Ausschussmitglied erfahren hat. Seiner Meinung nach wäre es gut, wenn die Arbeit des Ausschusses öffentlich zugänglich und verfolgt werden könnte.

Antwort:
Bei den Auszählarbeiten ist das Stimm- und Wahlgeheimnis zu wahren. Während der Resultatermittlung darf auch kein Mitglied das Stimm- und Wahllokal verlassen.
In vielen anderen Gemeinden wird ein ständiger Ausschuss eingesetzt. Dieser kann in Meinisberg bei Bedarf auch durch nichtständige Mitglieder ergänzt werden.
Der Bundesrat forciert das E-Voting und spricht von einer Einführung ab 2019. Die elektronisch abgegebenen Stimmen werden dann nicht mehr durch die Gemeinden ausgezählt.

Johannes Zweifel hat in den letzten 16 Jahren in der Gemeinde viel Bosheit gegenüber einzelnen Bürgern festgestellt. Die Aggression und das Misstrauen sind gross. Die Kontrolle und das Vertrauen gehe verloren, was für ihn ein grosses Problem darstellt.
Er glaubt aber, dass der amtierende Gemeinderat seine Arbeit gut macht.

Antwort:
Auch die Behörden können nicht machen was sie wollen. Sie müssen sich an die gesetzlichen Vorgaben halten. Der Regierungsstatthalter kontrolliert regelmässig die Behörden- und Verwaltungstätigkeit.

Rudolf Steiner verweist auf die direkte Demokratie in der Gemeinde. Jeder Gemeindebürger hat das Recht, die Behördentätigkeit zu kontrollieren. Zudem besteht bei den Gesamterneuerungswahlen vom kommenden Herbst die Möglichkeit, neue Leute aufzustellen, die es richtig machen. Er erwähnt das Sprichwort "vom ghöre säge lehrt me lüge".

Werner Schott kritisiert die seinerzeitige Amtstätigkeit des Vorredners.

Antwort:
Der Gemeindepräsident und seine Kolleginnen oder Kollegen sind für ein Gespräch mit Herrn Schott offen.

Anton Siegenthaler beantragt, die Diskussion mit Herrn Schott zu unterbrechen, weil dieses Thema nicht an die Gemeindeversammlung gehört. Reklamationen können auch andernorts behandelt werden.

Gemeindepräsident Daniel Kruse ist gleicher Meinung und frägt an, ob noch weitere Fragen zum Reglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen vorliegen. Nachdem dies nicht der Fall ist, lässt er über den gemeinderätlichen Antrag abstimmen.

Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates wird wie folgt angenommen:

Ja	22
Nein	1
Enthaltungen	0

3. Mitteilungen

Der Handwerker- und Gewerbeverein Lengnau Pieterlen Meinisberg führt übers kommende Wochenende vom 28. bis 30. April 2017 in Pieterlen die **Gewerbeausstellung '17** durch. Die drei Einwohnergemeinden werden einen gemeinsamen Stand betreiben. Von jeder Gemeinde wird jeweils ein Gemeinderat anwesend sein und für Auskünfte zur Verfügung stehen.

4. Verschiedenes

Rudolf Steiner weist darauf hin, dass sich Interessierte für die Gemeindewahlen vom Herbst 2017 bei ihm als Präsident von pro Meinisberg oder Jakob Kunz, Präsident der SVP, melden sollen.

Hugo Löffel hat vernommen, dass letzte Woche eine Gruppe vor der "Pinte" gewesen ist und diskutiert habe.

Antwort:
Der Kanton Bern ist gegenwärtig daran, das Bauinventar zu überarbeiten. Im Zusammenhang mit der Variantenüberprüfung durch die Baukommission KG+ wurde die Denkmalpflege angefragt, ob die Liegenschaft Bielweg 11 (Pinte) aus dem Bauinventar herausgenommen wird. Aus diesem Grund fand eine Begehung vor Ort statt. Der Entscheid wird bis Ende Mai 2017 erwartet.

Nebstdem wird das Bauinventar im ganzen Dorf und allen Gemeinden im Kanton Bern einer generellen Überprüfung unterzogen. Diesbezüglich wurde der Denkmalpflege eine ausführliche Dokumentation zugestellt.

Regina Siegenthaler macht auf die laufende Bevölkerungsumfrage zur Aktualisierung des Altersleitbildes aufmerksam. Allen Personen von 55+ wurde ein Fragebogen zugestellt. Zur Interessenabklärung hofft man auf eine möglichst grosse Beteiligung an der Umfrage.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, dankt der Vorsitzende allen Gemeinderats- und Kommissionmitgliedern, welche an der Erarbeitung der beiden Reglemente mitgearbeitet haben.

Zur Schlussfrage, ob gegen die Abwicklung der Versammlung und die gefassten Beschlüsse Einwände anzubringen sind, meldet sich Werner Schott zu Wort und bezieht sich auf die Verkleinerung des Gemeinderates. Gemeindepräsident Daniel Kruse erklärt Herrn Schott, dass dieses Votum zu spät erfolgt, da die Abstimmung bereits erfolgt ist. Auf die Wiederholung der erwähnten Schlussfrage erfolgen keine Wortmeldungen mehr.

Unter Verdankung der regen Diskussion und das gezeigte Interesse schliesst der Vorsitzende die heutige Gemeindeversammlung.

Beilage/integrierender Bestandteil des Protokolls:
- Botschaft des Gemeinderates von anfangs April 2017

Genehmigungs- und Auflagezeugnis

Vorstehendes Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. April 2017 ist an der Gemeinderatssitzung vom 16. Mai 2017 in Anwendung von Art. 60 OgR einstimmig genehmigt worden. Es ist vorgängig jedem Ratsmitglied in Kopie zugestellt worden.
Gemäss Publikation im Amtsanzeiger Nr. 11 vom 16. März 2017 und unter Hinweis in der Botschaft, wird das Protokoll ab **Donnerstag, 18. Mai 2017,** während 20 Tagen in der Gemeindeschreiberei Meinisberg öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist kann gegen die Abfassung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden (Art. 60 Organisationsreglement).

Traktandum Nr. 1 und 2: Gestützt auf Art. 37 der kant. Gemeindeverordnung (GV) lagen das neue Organisationsreglement und das neue Reglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei Meinisberg öffentlich auf. Der Entwurf der revidierten Organisationsverordnung (OgV) des Gemeinderates konnte informationshalber ebenfalls eingesehen werden. Erwähnte Bestimmungen konnten auch unter www.meinisberg.ch heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident: Der Sekretär:

Daniel Kruse Kurt Mülchi